

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst und
Orientwissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Leipzig

Vom 7. Januar 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 9. Dezember 2010 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Ethnologie.

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Umfassende Expertise für eine der behandelten Großregionen
2. Kompetenz im interkulturellen Bereich
3. Die Befähigung zu berufsfeldspezifischer wissenschaftlicher Arbeit und zu selbstständigem Denken
4. Vorbereitung auf ein weiterführendes Studium mit dem Abschluss eines Mastergrades
5. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

6. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studenten über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der Student nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder die Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Ethnologie kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von
- annotierten Bibliographien (Bearbeitungsdauer: 2 Wochen)
 - Referaten (Dauer: 20 Min.) und
 - Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer: 3 Wochen)
- erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden.

§ 7
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8
Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der

Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten

nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.

- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind
 - Tätigkeits- und Auswertungsberichte (Bearbeitungsdauer: 2 Wochen nach Ende des Praktikums)
 - Sprachtests (Sprachtests enthalten schriftliche Anteile mit einer Bearbeitungszeit von 60 Min. und mündliche Anteile im Gesamtumfang von 30 Min. Teilprüfungen können an verschiedenen Tagen erfolgen.)
 - Mündliche Präsentation (Dauer: 30 Min.)
 - Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: 3 Wochen).
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Wichtung 4 und die des

Praktikums mit der Wichtung 0 in die Gesamtnote ein. Module, für die 5 Leistungspunkte vergeben werden gehen mit der Wichtung 1; Module welche mit 10 Leistungspunkten bewertet werden gehen mit der Wichtung 2 in die Gesamtnote ein.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt

werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul oder in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Satz 1 gilt für Wahlmodule/Module des Wahlbereichs entsprechend.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Ethnologie an der Universität

Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied

aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich

die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Ethnologie relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss im fünften Semester, in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal

und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form einzureichen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (8) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Prüfer/innen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (9) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte,

und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25
Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Ethnologie beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26
Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen – und des Wahlbereichs statt.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Kernfach (120 LP)			Wahlbereich (60 LP)
Pflichtmodule des Kernfaches einschließlich Praktikum (60 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)	Wahlpflichtmodule (50 LP)	
		a) Regionale Ethnologie (20 LP)	
		b) Sprach- und länderkundliche Module (fachnahe Schlüsselqualifikationen): 20 LP	
		c) Fakultätsübergreifendes Schlüsselqualifikationsmodul (10 LP)	

(4) Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP.

Die Module

- Basismodul „Einführung in die Ethnologie“ (03-ETH-1001)
- „Geschichte, Theorien und Methoden der Ethnologie“ (03-ETH-1002)
- „Einführung in die Wirtschaftsethnologie“ (03-ETH-1003)
- „Einführung in die Gesellschaftsethnologie“ (03-ETH-1004)
- „Einführung in die Religionsethnologie“ (03-ETH-1005)
- „Spezielle Ethnologie (Einführung in die Tsiganologie)“ (03-ETH-1006)
- „Praktikum“ (03-ETH-1007)

sind Pflichtmodule.

Wahlpflichtmodule sind:

Wahlpflichtbereich Regionale Ethnologie

- „Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 1“ (03-ETH-1008)

- „Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 2“ (03-ETH-1009)
- „Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 1“ (03-ETH-1010)
- „Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 2“ (03-ETH-1011)
- „Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 1 (Mittel-asien)“ (03-ETH-1012)
- „Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 2 (Zentralasien)“ (03-ETH-1013)
- „Religionen und Kulturen Afrikas“ (03-AFR-0302)

Wahlpflichtbereich Sprach- und Länderkunde = fachnahe Schlüsselqualifikationen

- „Basismodul „Die arabische und islamische Welt/MENA-Region“ (03-ARA-0101)
- „Arabische Sprache I“ (03-ARA-0121)
- „Arabische Sprache II“ (03-ARA-0122)
- „Türkisch“ (03-ARA-0141)
- „Persisch“ (03-ARA-0142)
- „Indonesisch“ (03-ARA-0143)
- „Romania I Einführung und Grundlagen der hispanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft“ (04-007-1202)
- „Romania II Literatur, Kultur und Geschichte des hispanophonen Raumes nach Schwerpunkten“ (04-007-1203)
- „Romania III Literatur, Kultur und Geschichte des hispanophonen Raumes nach spezifischen Fragestellungen“ (04-007-1206)
- „Spanisch Fortgeschrittenenkurs B 1 Espanol B 1“ (04-007-1208)
- „Mongolisch I“ (03-SZA-0501)
- „Mongolisch II“ (03-SZA-0502)
- „Tibetisch I“ (03-SZA-0401)
- „Tibetisch II“ (03-SZA-0402)
- „Geschichte und Gesellschaft Zentralasiens“ (03-SZA-0104)
- „Afrikastudien I“ (03-AFR-0101)
- „Grundkurs Hausa“ (03-AFR-0111)
- „Aufbaukurs Hausa“ (03-AFR-0212)
- „Grundkurs Kiswahili“ (03-AFR-0121)
- „Aufbaukurs Kiswahili“ (03-AFR-0222)
- „Afrikanische Sprachen in Raum und Zeit“ (03-AFR-0301)

sowie das fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodul.

Die Auswahl der Wahlpflichtmodule hat nach Maßgabe der Studienordnung zu erfolgen.

- (5) Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften, der Philologischen Fakultät, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, und der Theologischen Fakultät sowie weiteren Fakultäten, mit denen die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften zum Zeitpunkt der Studienaufnahme gültige Kooperationsvereinbarungen unterhält, gewählt werden.
- (6) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs b (Sprach- und Länderkunde) sowie des Wahlbereichs finden sich in den Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über Schlüsselqualifikation.

§ 27

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts".

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientalwissenschaften am 7. Juli 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 13. Juli 2010 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde durch das Rektorat am 9. Dezember 2010 genehmigt.

Leipzig, den 7. Januar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben. Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Ethnologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlbereichsplatzhalter 1-6	1.-6.	P	1				60
Wahlpflichtplatzhalter 1-2 (Regionale Ethnologie) (2 aus [03-ETH-1008 + 03-ETH-1009], [03-ETH-1010 + 03-ETH-1011], [03-ETH-1012 + 03-ETH-1013], 03-AFR-0302)	1.-6.	P	1				20
Wahlpflichtplatzhalter 3-4 (Sprach- und Länderkunde) (2 aus [03-ARA-0121, -0122, -0141, -0142, -0143, -0101], [04-007-1202, -1203, -1206, -1208], [03-SZA-0501, -0502, -0401, -0402, -0104], [03-AFR-0111, -0212, -0121, -0222, -0101, -0301])	1.-6.	P	1-2				20
03-ETH-1001 Basismodul „Einführung in die Ethnologie“	1.	P	1	annotierte Bibliographie	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Ethnologie" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Ethnologie" (1SWS)							
03-ETH-1002 Geschichte, Theorien und Methoden der Ethnologie	1./3.	P	1	Referat (20 Min.) mit Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 3 Wochen)	Mündliche Prüfung 30 Min.	2	10
Vorlesung "Geschichte, Theorien und Methoden der Ethnologie" (2SWS)							
Seminar "Geschichte, Theorien und Methoden der Ethnologie" (2SWS)							
Übung "Geschichte, Theorien und Methoden der Ethnologie" (2SWS)							
03-ETH-1003 Einführung in die Wirtschaftsethnologie	1./3.	P	1	Referat (20 Min.) mit Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 3 Wochen)	Klausur 120 Min.	2	10
Vorlesung "Einführung in die Wirtschaftsethnologie" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Wirtschaftsethnologie" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Wirtschaftsethnologie" (2SWS)							

03-ETH-1004 Einführung in die Gesellschaftsethnologie	2./4.	P	1	Referat (20 Min.) mit Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 3 Wochen)	Klausur 120 Min.	2	10
Vorlesung "Einführung in die Gesellschaftsethnologie" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Gesellschaftsethnologie" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Gesellschaftsethnologie" (2SWS)							
03-ETH-1005 Einführung in die Religionsethnologie	2./4.	P	1	Referat (20 Min.) mit Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 3 Wochen)	Klausur 120 Min.	2	10
Vorlesung "Einführung in die Religionsethnologie" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Religionsethnologie" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Religionsethnologie" (2SWS)							
03-ETH-1006 Spezielle Ethnologie (Einführung in die Tsiganologie)	4./6.	P	1	Referat (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Spezielle Ethnologie (Einführung in die Tsiganologie)" (2SWS)							
Übung "Spezielle Ethnologie (Einführung in die Tsiganologie)" (1SWS)							
03-ETH-1007 Praktikum	2.-5.	P	1		Tätigkeits- und Auswertungsbericht	0	10
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	1.-6.	P	1				10
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Ethnologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-AFR-0302 Religionen und Kulturen Afrikas	2./4.	WP	1		Klausur 180 Min.	2	10
Vorlesung "Die Kulturen Afrikas" (2SWS)							
Vorlesung "Religionen in Afrika" (2SWS)							
Vorlesung "Kulturgeschichte Afrikas" (2SWS)							
03-ETH-1008 Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 1	1./3.	WP	1	Referat (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 1" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 1" (1SWS)							
03-ETH-1009 Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 2	2./4.	WP	1	Referat (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 2" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens 2" (1SWS)							
03-ETH-1010 Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 1	1./3./5.	WP	1	Referat (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 1" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 1" (1SWS)							
03-ETH-1011 Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 2	2./4.	WP	1	Referat (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 2" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Ethnographie Lateinamerikas 2" (1SWS)							
03-ETH-1012 Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 1 (Mittelasien)	1./3./5.	WP	1	Referat (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 1 (Mittelasien)" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 1 (Mittelasien)" (1SWS)							

03-ETH-1013 Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 2 (Zentralasien)	2./4.	WP	1	Referat (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 2 (Zentralasien)" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Ethnographie Mittel- und Zentralasiens 2 (Zentralasien)" (1SWS)							
03-ARA-0101 Basismodul „Die arabische und islamische Welt/ MENA-Region“	3./5.	WP	2		Klausur 90 Min.	2	10
Vorlesung "Einführung in die Schwerpunkte der Arabistik" (2SWS)							
Seminar "Gesellschaft und Religion in der arabischen und islamischen Welt" (2SWS)							
Übung "Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Arabistik" (2SWS)							
03-ARA-0121 Arabische Sprache I	3./5.	WP	1				10
Vorlesung "Arabische Sprache I" (1SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Arabische Sprache I" (5SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	2	
03-ARA-0122 Arabische Sprache II	4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Arabische Sprache II" (1SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Arabische Sprache II" (5SWS)					Mündliche Präsentation 20 Min.	2	
03-ARA-0141 Türkisch (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	3./5.	WP	2				10
Seminar "Türkisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Türkisch" (4SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	2	
03-ARA-0142 Persisch (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	3./5.	WP	2				10
Seminar "Persisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Persisch" (4SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	2	
03-ARA-0143 Indonesisch (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	3./5.	WP	2				10
Seminar "Indonesisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Indonesisch" (4SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	2	
04-007-1202 Romania I Einführung und Grundlagen der hispanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	2./4.	WP	1				10
Vorlesung "Einführung romanistische Kulturwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung spanische Literaturwissenschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Sprachpraxis Spanisch 2" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	

04-007-1203 Romania II Literatur, Kultur und Geschichte des hispanophonen Raumes nach Schwerpunkten	3./5.	WP	1				10
Vorlesung "Romania: Literatur, Kultur, Geschichte" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des frankophonen Raumes" (2SWS)				Referat im Seminar (20 Min.)	Hausarbeit (3 Wochen)	2	
Übung "Sprachpraxis Spanisch 3" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
04-007-1206 Romania III Literatur, Kultur und Geschichte des hispanophonen Raumes nach spezifischen Fragestellungen	4./6.	WP	1				10
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume Italiens" (2SWS)				Referat (20 Min.)	Hausarbeit (3 Wochen)	2	
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume Italiens" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis Spanisch 6" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
04-007-1208 Spanisch Fortgeschrittenenkurs B 1 Español B 1	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	2	10
Übung "Textanalyse und Grammatik" (2SWS)							
Übung "Textrezeption und Übersetzen" (2SWS)							
Übung "Mündliche und schriftliche Textproduktion" (2SWS)							
03-SZA-0104 Geschichte und Gesellschaft Zentralasiens	3./5.	WP	2	Referat (20 Min.) im Seminar	Hausarbeit (3 Wochen)	2	10
Vorlesung "Geschichte, Kultur und Religion Zentralasiens" (2SWS)							
Seminar "Theorien zu Strukturen nomadischer Gesellschaften" (2SWS)							
Übung "Kulturelle und religiöse Traditionen" (2SWS)							
03-SZA-0401 Tibetisch I	3./5.	WP	2		Klausur 90 Min.	2	10
Übung "Sprachunterricht" (6SWS)							
03-SZA-0402 Tibetisch II	5.	WP	2		Klausur 90 Min.	2	10
Übung "Sprachunterricht" (6SWS)							
03-SZA-0501 Mongolisch I	3./5.	WP	2		Klausur 90 Min.	2	10
Übung "Sprachunterricht" (6SWS)							
03-SZA-0502 Mongolisch II	5.	WP	2		Klausur 90 Min.	2	10
Übung "Sprachunterricht" (6SWS)							
03-AFR-0101 Afrikastudien I	1./3./5.	WP	1		Klausur 180 Min.	2	10
Vorlesung "Sprache in Afrika" (2SWS)							
Vorlesung "Regionalgeschichte Afrikas vor 1900" (2SWS)							
Vorlesung "Afrika in der Weltwirtschaft" (2SWS)							

03-AFR-0111 Grundkurs Hausa	3./5.	WP	1		Sprachtests (Anzahl: 2)	2	10
Übung "Grammatische Struktur" (2SWS)							
Übung "Konversation" (2SWS)							
Übung "Wortschatz" (1SWS)							
03-AFR-0121 Grundkurs Kiswahili	3./5.	WP	1		Sprachtests (Anzahl: 2)	2	10
Übung "Grammatische Struktur" (2SWS)							
Übung "Konversation" (2SWS)							
Übung "Wortschatz" (1SWS)							
03-AFR-0212 Aufbaukurs Hausa	4./6.	WP	1				10
Übung "Grammatische Struktur & Wortschatz" (3SWS)							
Übung "Konversation" (2SWS)					Sprachtest	2	
Vorlesung "Grammatik" (1SWS)					Klausur 40 Min.	2	
03-AFR-0222 Aufbaukurs Kiswahili	4./6.	WP	1				10
Übung "Grammatische Struktur & Wortschatz" (3SWS)							
Übung "Konversation" (2SWS)					Sprachtest	2	
Vorlesung "Grammatik" (1SWS)					Klausur 40 Min.	2	
03-AFR-0301 Afrikanische Sprachen in Raum und Zeit	3./5.	WP	1		Klausur 180 Min.	2	10
Seminar "Sprachbeschreibung und -typologie" (2SWS)							
Seminar "Sprachvergleich und -klassifikation" (2SWS)							
Seminar "Sprachkontakt und -dokumentation" (2SWS)							